Zwischen

Ferme Eolienne de St. Pierre de Maille 1 SAS 20 Av de la Paix, F- 6700 Strasbourg

- "Auftraggeber" -

und

Deutsche Windtechnik X-SERVICE GmbH Heideweg 2-4, D-49086 Osnabrück

- "Deutsche Windtechnik" -

wurde im Juni 2016 ein

Vollwartungsvertrag Premiumplus

über die

Inspektion, Wartung, Instandsetzung, Reparatur, Fernüberwachung und Entstörung von Windenergieanlagen sowie die Garantie der technischen Verfügbarkeit

geschlossen.

1. Vorbemerkung

In dem Vertrag sind folgende Regelungen über die Verfügbarkeitsgarantie enthalten:

6. Verfügbarkeitsgarantie

- Die Deutsche Windtechnik steht dafür ein, dass die vertragsgegenständlichen WEA zusammen zwischen dem 11.7.2016 und dem 31.8.2016 eine durchschnittliche technische Verfügbarkeit von mindestens 90 %, zwischen dem 01.9.2016 und dem 31.12.2017 eine durchschnittliche technische Verfügbarkeit von mindestens 96 % und ab dem 1.1.2018 eine durchschnittliche technische Verfügbarkeit von mindestens 97 % je weiterem Vertragsjahr erreichen, minus 100 Stunden vertragsjährlich je WEA für Wartungsarbeiten. Die deutsche Windtechnik erstellt ein monatliches Reporting, das dem Auftraggeber jeweils im Folgemonat übermittelt wird
- 6.2 Technisch verfügbar im vorgenannten Sinne ist eine WEA, wenn sie im Betrieb ist oder sich in funktionsfähiger Betriebsbereitschaft befindet (also auch dann, wenn sie Strom produzieren könnte, aber tatsächlich nicht produziert, etwa, weil das Netz nicht verfügbar ist es sei denn, die Deutsche Windtechnik hat nachweislich



den Netzausfall verursacht - oder die Anlage im Rahmen eines Einspeisemanagements abgeschaltet wird). Eine WEA gilt auch als technisch verfügbar,

- 6.2.1 soweit die Nichtverfügbarkeit von dem Auftraggeber veranlasst oder sorgfaltspflichtwidrig verursacht ist (z.B. aufgrund einer Anlagenbegehung, einer Verletzung von Mitwirkungspflichten nach Nr.11, einer Fehlbedienung der WEA oder der Durchführung von Verbesserungsmaßnahmen/Upgrades);
- 6.2.2 soweit die Nichtverfügbarkeit auf einem Mangel oder Schaden beruht, der außerhalb der Anlage selbst liegt (z.B. Fundament oder Netzanbindung ab Niederspannungsanschluss der WEA);
- 6.2.3 soweit die Nichtverfügbarkeit auf ein von außen kommendes Ereignis i.S.v. Nr. 0 oder einen hierdurch verursachten Schaden zurückzuführen ist;
- 6.2.4 soweit die Nichtverfügbarkeit auf Krieg, Kernenergie oder sonstiger ionisierender Strahlung beruht;
- 6.2.5 während einer Eigenabschaltung der WEA wegen behördlicher oder anlagenspezifischer Anforderungen (z.B. wegen Abschaltungen aufgrund von Nebenbestimmungen der Betriebsgenehmigung, Schwachwinds, Eiswurf oder bei Abschaltung wegen Erreichens der Abschaltwindgeschwindigkeit "Cut Off Wind");
- 6.2.6 während und solange Zeiträume bestehen, in denen die Deutsche Windtechnik einen Schaden mit interner Schadensursache beheben könnte, dieses dem Betreiber angezeigt hat und aufgrund von Witterungsverhältnissen (z.B. Schnee), Gewichtsbeschränkungen auf öffentlichen Straßen oder anderer behördlicher Auflagen dazu aber nicht in der Lage ist.

Keine Ausnahme bilden geplante Stillstandszeiten für Instandsetzungs- und Wartungsarbeiten und Stillstandszeiten während der Beschaffung von Ersatzteilen zur Behebung von innen kommender Schäden, d.h. die WEA gelten während solcher Stillstandszeiten nicht als technisch verfügbar im Sinne des Nr. 6.1.

Die Verfügbarkeitsgarantie wird bei Totalschäden gem. Nr. 4.1.3 auf 6 Monate ab dem Zeitpunkt des Totalschadens in der Weise begrenzt, dass nach Ablauf dieser Frist die Verfügbarkeitsgarantie für diese WEA endet. Gleichfalls (und ggf. vor Ablauf der vorbezeichneten Frist) endet die Verfügbarkeitsgarantie in Bezug auf die betroffene WEA, wenn hierfür der Zeitwert gemäß Nr. 4.1.3 geleistet worden ist.

Erreicht(en) die WEA in dem jeweiligen Betrachtungszeitraum von 365 Tagen nicht die garantierte Verfügbarkeit, so hat die Deutsche Windtechnik dem Auftraggeber eine Entschädigung zu zahlen, die sich wie folgt berechnet:

$$E = \frac{kWh/a}{Vgar} * (Vgar - Verr) * EEG$$

E zu zahlende Entschädigung in Euro

kWh/a die Arbeit, die in dem Betrachtungsjahr von der(n) WEA erreicht und vom Energieversorgungsunternehmen vergütet wurde

Vgar garantierte Verfügbarkeit in StundenVerr erreichte Verfügbarkeit in Stunden

EEG windparkspezifische Einspeisevergütung

Die ersten beiden Betrachtungszeiträume für die Ermittlung der durchschnittlichen technischen Verfügbarkeit sind unter Nummer 6.1 geregelt. Ab dem 31.12.2017 schließt sich, wie auch in der Folgezeit, unmittelbar ein neuer Betrachtungszeitraum, dann gleich dem Kalenderjahr (01.01. - 31.12.) an.

- Die Garantie für die technische Verfügbarkeit der WEA erlischt mit sofortiger Wirkung, sofern die WEA innerhalb der Laufzeit der Garantie durch nicht von der Deutschen Windtechnik autorisiertes Personal gewartet wird/werden oder technische Veränderungen oder sonstige Eingriffe, gleich welcher Art, ohne Zustimmung von der Deutschen Windtechnik vorgenommen werden. Dies gilt nicht, wenn Deutsche Windtechnik die Zustimmung pflichtwidrig entgegen Ziff. 11.3 nicht erteilt hat. Im Übrigen gilt, dass Einbauten, die keinen direkten Bezug auf den Leistungsumfang des Vertrags habe, nur informativ an die Deutsche Windtechnik gegeben werden müssen (z. B. Fernsteuerbarkeit, Datenabgriff, Installation Kamerasystem, etc.). Im Zweifel muss der Auftraggeber nachweisen, dass kein direkter Bezug auf den Leistungsumfang des Vertrags entstehen kann.
- 6.4 Im Falle einer von der Deutsche Windtechnik veranlassten Drosselung unter die Nennleistung, durch einen manuellen Eingriff in die Steuerung und entsprechende Parameteränderung, wird die Minderleistung der betroffenen Windenergieanlage

als Ertragsverlust gewertet. Dieser wird anhand der aufgezeichneten Windwerte der betroffenen WEA und der Leistungskennlinie der betroffenen WEA ermittelt. Der Verlust wird durch Deutsche Windtechnik gesondert erstattet. Die betroffene Windenergieanlage wird während dieser Zeit als 100% verfügbar gewertet.

7. Schäden mit externer Schadensursache

- 7.1 Die Leistungspflichten der Deutschen Windtechnik sind bei dem Eintritt von Schäden mit externer Schadensursache begrenzt, vgl. insbesondere Nr. 1.3., 4.1., und 6.2.3.
- 7.2 Ein Schaden mit externer Schadensursache ist gegeben, wenn der Schaden an der WEA durch einen Umstand höherer Gewalt oder einen betriebsfremden Eingriff eines Dritten, der vo.n außen auf die WEA eingewirkt hat, verursacht worden ist.

2. Regelung über den Ausgleich der Nichterreichung der vertraglichen Verfügbarkeitsgarantie von Vertragsbeginn bis zum 31.03.2017

Die Vertragsparteien stimmen überein, dass sich zum 31.03.2017 rechnerisch eine Pönale ergibt. Die Parteien vereinbaren daher von der zum 3. Quartal 2017 fälligen Quartalsrechnung der Deutschen Windtechnik einen Teilbetrag von 50.000 € zu stunden und diesen Betrag in Rahmen der weiteren Abrechung der Folgequartale zu verrechnen.

3. Künftige Regelung

Die Vertragsparteien kommen weiter überein, von einer von der Deutsche Windtechnik geschuldeten Pönale wegen der Nichterreichung der vertraglichen Verfügbarkeitsgarantien im Jahr 2017 den Betrag von

20. 000 € (in Worten: zwanzigtausend)

abzuziehen.

Sie kommen überein, die Abrechnung der Verfügbarkeitsgarantie künftig quartalsweise, beginnend zum 30.06.2017 vorzunehmen, um einen Aufbau von höheren Salden zu verhindern. Die Abrechung der Pönalen oder Boni erfolgt unabhängig von der Fälligkeit der quartalsmäßig fälligen Zahlungen gemäß dem Vollwartungsvertrag.

Die Vertragsparteien bestätigen die in dem Vollwartungsvertrag getroffene Regelung, wonach Zeiten der Nichteinspeisung der WEAs, die auf Grund von Netzstörungen bestehen, außerhalb der Verfügbarkeitsgarantie von Deutsche Windtechnik liegen; soweit einzelne Anlagen nach

ch 4

der Verfügbarkeitsgarantie von Deutsche Windtechnik liegen; soweit einzelne Anlagen nach Behebung von Netzstörungen nicht wieder anlaufen, kann die Nichtverfügbarkeit der Deutsche Windtechnik nur zugerechnet werden, wenn sie nachweist, dass es sich um einen Folgeschaden des Netzausfalls handelt.

(Ort, Datum, Unterschrift)

Ferme Eolienne de St. Pierre de Maille 1 SAS

20 Av de la Paix, F- 6700 Strasbourg

Ace Whit CG/OG POAT (Ort, Datum, Unterschrift)

Deutsche Windtechnik X-SERVICE GmbH